

dem Genuß von Lebensmitteln verwendet zu werden, und die dabei mit Lebensmitteln bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch in unmittelbare Berührung kommen, gelten folgende Verbote:

- a) Es ist verboten, sie ganz oder teilweise aus j Blei, Zink, Kadmium oder aus einer Kadmium oder Zink oder mehr als 10 Gewichtshundertteile Blei enthaltende Legierung oder aus einer Mennige enthaltenden Masse herzustellen.
- b) Sie dürfen nicht mit einer mehr als 1 Gewichtshundertteil Blei enthaltenden Legierung verzinkt oder mit einer Kadmium oder mehr als 10 Gewichtshundertteile Blei enthaltenden Legierung gelötet sein.
- c) Es ist verboten, sie mit Glasur oder Email zu versehen, die bei halbstündigem Erhitzen mit einer in 100 ccm 4 g wasserfreie Essigsäure enthaltenden wässerigen Essigsäurelösung auf mindestens 95° C aus den bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch mit Lebensmitteln in Unmittelbare Berührung kommenden Teilen des Gefäßes oder Gerätes an die Essigsäurelösung Kadmium oder mehr als 2 mg Blei je l Rauminhalt des Gefäßes oder je 5 qdm Oberfläche der genannten Teile des Gerätes oder bei gleichem Erhitzen mit einer 3%igen wässerigen Weinsäurelösung an diese mehr als 3 mg dreiwertiges Antimon je l Rauminhalt des Gefäßes oder je 5 qdm Oberfläche der genannten Teile des Gerätes abgeben.
- d) Ganze oder teilweise Herstellung der obengenannten Gegenstände aus Kupfer oder Messing ist verboten, wenn sie nicht mit einem dichten Überzug von Zinn oder anderen unschädlichen Metallen, Email oder sonstigen Werkstoffen versehen sind.
- e) Sie dürfen nicht verrostet oder in ihrer Verzinnung oder in ihrem sonstigen Überzug so schadhaft sein, daß das darunterliegende Metall in größerer Ausdehnung sichtbar ist.

§ 2

Abweichend von den im § 1 Buchst. a und d genannten Bestimmungen werden zugelassen:

- a) die Verwendung von Zink enthaltenden Legierungen, die bei halbstündigem Erhitzen mit einer in 100 ccm 4 g wasserfreie Essigsäure enthaltenden wässerigen Essigsäurelösung auf mindestens 95° C aus den bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch mit Lebensmitteln in unmittelbare Berührung kommenden Teilen des Gefäßes oder Gerätes nicht mehr als 10 mg Zink je l Rauminhalt des Gefäßes oder je 5 qdm Oberfläche der genannten Teile des Gerätes an die Essigsäurelösung abgeben;
- b) Leitungen, Zapfhähne und andere Armaturen für Trinkwasser aus Blei, Zink, Kupfer oder deren Legierungen oder solche mit einem Überzug aus Zinn oder Zink, wenn sie nach dem in der Untersuchungsanweisung vorge-

schriebenen Verfahren nicht mehr als 0,1 mg Blei, 5 mg Zink oder 2 mg Kupfer an l des untersuchten Wassers abgeben;

- c) Gefäße und Geräte aus Kupfer oder Messing ohne Überzug im Sinne § 1 Buchst. d oder aus Zink, Zinklegierungen oder verzinkten Werkstoffen sowie Folien aus Zink zur Verpackung, Beförderung, Aufbewahrung, Zubereitung oder zu einer anderen Behandlung von trockenen, nicht Wasser anziehenden, neutralen, nicht säuernden und nicht salzigen Lebensmitteln (Kaffemöhlen, Mehlsiebe, Waagschalen, Mörser, Standgefäße u. dgl.), insbesondere zur Aufbewahrung von neutralen, wasserfreien Speisefetten und Ölen;
- d) Gefäße und Geräte aus Zink oder Zinklegierungen oder verzinktem Eisen
 1. zum Verkochen von Gemüse bei der Herstellung von Gemüsekonserven, sofern das Kochwasser alsbald entfernt und nicht als Lebensmittel verwendet wird,
 2. als Käseformen und Fülltrichter für Weichkäse, soweit derartige Geräte aus anderem Material nicht beschafft werden können und sofern die abfließende Molke nicht als Lebensmittel verwendet wird;
- e) Gefäße und Geräte aus Kupfer ohne Überzug im Sinne § 1 Buchst. d zur küchenmäßigen Bereitung von Speisen und Getränken, für Brennereien, Brauereien, Konditorei-, Zucker- und Süßwaren-, Marmeladen- und Fruchtverwertungsbetriebe, außer zur Herstellung von Fruchtsäften und von Lebensmitteln unter Säurezusatz;
- f) Lötmassen mit einem Bleigehalt von höchstens 40 Gewichtshundertteilen für das Außenlot bei Konservendosen und anderen Gefäßen sowie bei feiben, Backformen und sonstigen Geräten aus Blech, auch wenn von dem Außenlot geringe technisch unvermeidbare Mengen in das Innere des Gefäßes oder Gerätes eindringen;
- g) Gegenstände, die lediglich zur Ausschmückung von Schokoladen- und Zuckerwaren u. dgl. dienen, aus Legierungen, die mehr als 10, jedoch nicht mehr als 40 Gewichtshundertteile Blei enthalten, sofern sie mit einem dichten gesundheitsunschädlichen Lacküberzug versehen sind.

§ 3

Gefäße und Geräte aus Kupfer oder Zink oder aus verzinkten Werkstoffen oder aus Kupfer oder Zink enthaltenden Legierungen dürfen nicht zur Aufbewahrung von anderen als den im § 2 Buchst. c genannten Lebensmitteln dienen, müssen sauber gehalten, vor und nach Gebrauch sorgfältig gereinigt und getrocknet werden.

§ 4

(1) Metalle und Legierungen, die mehr als 1 Gewichtshundertteil Blei enthalten, dürfen nicht verwendet werden zur Herstellung:

- a) von Vorrichtungen, Gefäßen, Geräten und Leitungen zum Herstellen, Aufbewahren, Ab- oder Umfüllen oder Ausschütten oder Trinken